

GL_GERICHTE GL-416 vom 19. Dezember 2014

GL Gerichte, 2014-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-416

FR: GL_GERICHTE GL-416 du 19 décembre 2014

IT: GL_GERICHTE GL-416 del 19 dicembre 2014

Erwägungen

E. 25

Sekunden. Als vormalig langjähriger Seilbahnmonteur wusste A. _____ generell um die Betriebsgeschwindigkeiten von Seilbahnen; konkret kannte er aber insbesondere auch das Tempo der Unfallbahn, war er doch am Morgen mit dieser zur Baustelle hochgefahren. Insofern musste A. _____ bei gehöriger Vorsicht davon ausgehen, dass es unmöglich sein würde, die Fahrbahn der Seilbahn rechtzeitig wieder freizugeben, sollte just während des Absetzens des Abbauhammers beim Mastsockel ein Seilbahngefährte den von ihm überblickbaren Streckenabschnitt passieren.

3.2.2.■a) Wie soeben dargelegt, war das von A. _____ angeordnete Kranmanöver (Abladen des Abbauhammers unmittelbar bei der Seilbahnstütze, obwohl der Seilbahnbetrieb nicht eingestellt war) nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens objektiv geeignet, den Absturz einer herannahenden Seilbahnkabine mit tödlichen Folgen für einen mitfahrenden Passagier zu bewirken oder jedenfalls zu begünstigen.

b) A. _____ als langjähriger Bauarbeiter und zudem mit mehrjähriger Berufserfahrung auch im Seilbahnbau (siehe oben E. II. 1.2.) wäre in subjektiver Hinsicht in der Lage gewesen, den fatalen Geschehensablauf zumindest in groben Zügen vorherzusehen. Indem er das Risiko jedoch nicht bedacht und insofern ohne Bedenken den Abbauhammer mithilfe des Krans bei der Seilbahnstütze deponierte, handelte er pflichtwidrig unvorsichtig (unbewusste Fahrlässigkeit; siehe dazu BSK-Niggli/Maeder, N 85 zu Art. 12 StGB).

3.3.■ Vorliegend haben auch nicht Umstände ausserhalb der Verantwortung von A. _____ in einer Weise zum Unfall beigetragen, dass allein diese Faktoren, und nicht die von A. _____ bewirkte Gefahrensituation, als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Unfalltodes von G. _____ erscheinen und dabei das eben als sorgfaltswidrig erkannte Verhalten von A. _____ in den Hintergrund drängen würden:

a) Es ist erstellt, dass zum Unfallzeitpunkt am Kran weder eine Drehbegrenzung noch eine Ausladungsbegrenzung eingebaut war (siehe oben E. II. 1.6. Bst. b). Zudem bestanden auch keine Anweisungen zur Koordination der Krantätigkeiten mit dem Betrieb der Seilbahn (siehe oben E. II. 1.4. Bst. d). Zwar ist gewiss, dass jedenfalls dann, wenn der Kran im Bereich der Seilbahnstütze keine Lasten hätte absenken können (sektorale Ausladungssperre; siehe dazu oben E. II. 1.6. Bst. b/bb), der Unfall nicht hätte geschehen können. Ausserdem hätten verbindliche Sicherheitsanweisungen zum Betrieb des Krans im Bereich der Seilbahn auf jeden Fall bewirkt, dass alle Beteiligten vor Ort betreffend mögliche Gefahren sensibilisiert gewesen wären. Dennoch bleibt hier festzuhalten, dass A. _____ mit seiner Anordnung, den Abbauhammer mithilfe des Krans bei der Seilbahnstütze abzulegen, eine derart evidente Gefahrensituation herbeigeführt hat, dass er das Risiko seines Vorhabens aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und

Fähigkeiten ohne weiteres selber hätte erkennen und deshalb davon hätte absehen müssen. Aufgrund der ins Auge springenden Offensichtlichkeit der Gefahr kann er sich darum entgegen der Auffassung seines Rechtsvertreters nicht damit exkulpieren, dass am Kran keine Ausladungsbegrenzung installiert war und zudem keine klare Sicherheitsanweisungen bestanden.

b)aa)Der Rechtsvertreter von A._____ führte an der Berufungsverhandlung aus, der Kranführer W._____, welcher das risikobehaftete Manöver effektiv ausgeführt hat, sei seinem Mandanten überhaupt nicht unterstellt gewesen. Folglich sei A._____ gegenüber W._____ auch nicht weisungsbefugt gewesen und habe ihm daher nicht vorschreiben können, wie er den Kran zu bedienen habe. Somit sei andererseits W._____ auch nicht verpflichtet gewesen, Anweisungen von A._____ entgegenzunehmen und dabei Kranmanöver auszuführen, welche der Sicherheit des Betriebs eines Krans widersprochen hätten. Aber selbst wenn A._____ gegenüber W._____ ein Weisungsrecht gehabt hätte, so wäre es an W._____ gelegen, die Ausführung des von ihm als ■sauegefährlich■ erkannten Manövers zu verweigern.

bb)W._____ hat in der Untersuchung rund ein Jahr nach dem Unfallereignis zu Protokoll gegeben, sein unmittelbarer Vorgesetzter auf der Unfallbaustelle sei der Bauführer. Es ist in diesem Zusammenhang zu bemängeln, dass der Untersuchungsrichter vor dem Hintergrund der gesamten damaligen Ermittlungsergebnisse über die Widersprüchlichkeit dieser Aussage von W._____ einfach hinweggegangen ist und sie nicht geklärt hat. Gleichwohl steht hier ausser Frage und wurde von A._____ selber mehrmals bestätigt, dass er auf der Unfallbaustelle als Vorarbeiter eingesetzt war und in dieser Funktion am Unfalltag den Auftrag hatte, den Bauplatz einzurichten, damit die Betonierungsarbeiten für den neuen Seilbahnmast in Angriff genommen werden können (oben E. II. 1.2. und 1.3. Bst. a). Als Vorarbeiter aber war A._____ gegenüber den damals auf der Unfallstelle tätigen insgesamt drei Arbeitern, darunter auch der Kranführer W._____ (siehe oben E. II. 1.3. Bst. a), durchaus weisungsbefugt; die drei Arbeiter waren A._____ zugeteilt bei der Ausführung des ihm übertragenen Auftrags. Infolgedessen hat A._____ die Auswirkung seiner Anweisung, den Abbauhammer mit dem Kran zur Seilbahnstütze hinüber zu verlegen, in strafrechtlicher Hinsicht zu vertreten. Der Umstand, dass er von W._____ nicht auf die Gefährlichkeit des Kranmanövers hingewiesen worden ist, vermag ihn ebenfalls nicht zu entlasten, wurde doch oben eingehend dargelegt, dass er die Risikohaftigkeit des Manövers selber hätte erkennen können und müssen.

c)An der Fahrlässigkeitshaftung von A._____ ändert ebenso wenig der Umstand etwas, dass der Maschinist an der Bergstation das Seilbahngefährt während der verhängnisvollen Talfahrt nicht ununterbrochen überwacht hat bzw. dass der tödlich verunglückte G._____ kein Funkgerät auf sich trug und während der Fahrt in der Kabine die Gefahrenlage mutmasslich zu spät erkannt hat und daher nicht mehr rechtzeitig die Notbremse hat ziehen können. Der Absturz der Seilbahnkabine wurde durch das fatale Kranmanöver bewirkt, welches von A._____ angeordnet worden war. Er hat vor Ort zusammen mit dem Kranführer W._____ eine offenkundige Gefahrensituation geschaffen; im Unfalltod von G._____ hat sich in der Folge das sorgfaltswidrig und damit unerlaubt herbeigeführte Risiko verwirklicht. Weil er die Gefahr geschaffen hat, kann er sich daher nicht darauf berufen, bei erhöhter Vorsicht anderer wäre es nicht zum Unfall gekommen. Damit ist zugleich auch erklärt, dass allfällige Aufmerksamkeitsdefizite der Bahnangestellten nicht als vordringliche Unfallursache erscheinen, welche das Fehlverhalten von A._____ in den

Hintergrund drängen würde.

d) Bereits in den obigen Erwägungen zum Sachverhalt wurde schliesslich dargelegt, dass die am Unfalltag defekte Funksteuerung an der Seilbahn keinen kausalen Einfluss auf das Unfallgeschehen hatte.

3.4. ■ Das Unfallereignis, welches zum Ableben von G. _____ geführt hat, wäre bei sorgfaltsgemäsem Verhalten von A. _____ vermeidbar gewesen.

a) Vorab hätte das Unglück verhindert werden können, wenn A. _____ sich entschieden hätte, den Abbauhammer an einem anderen Ort als bei der Seilbahnstütze zu deponieren. Dass dazu eine Möglichkeit bestanden hätte, räumte er in der Untersuchung selber ein (siehe oben E. II. 1.3. Bst. a).

b) Indes ist die Entscheidung von A. _____, den Abbauhammer bei der Seilbahnstütze abzulegen, weil ihm dieser Platz ■ einfach am idealsten ■ erschien (siehe oben E. II. 1.3. Bst. a), nicht von Grund auf als waghalsig zu bezeichnen. Nur hätte er zuvor die ihm möglichen Massnahmen treffen müssen, um zu verhindern, dass es zu einer Kollision mit der Seilbahn kommt. Zunächst hätte er vom Kranführer verlangen müssen, dass er sich für die Ausführung des betreffenden Kranmanövers in den Führerstand auf dem Kran begibt, von wo aus er das Seilbahntrasse auf einer erheblich grösseren Distanz als vom Boden aus hätte überblicken können (siehe oben E. II. 1.3. Bst. d). Der Kranführer hätte diesfalls eine drohende Kollisionsgefahr frühzeitig erkennen und die Gefahrenlage noch rechtzeitig abwenden können. Im Übrigen aber hätte auch A. _____ selber im Gelände sich eine kurze Strecke in nördliche Richtung begeben können, wo er freie Sicht bis zur Bergstation der Seilbahn gehabt und sich so hätte vergewissern können, dass die Fahrspur der Bahn für die Dauer des vorgesehenen Ablademanövers bei der Seilbahnstütze frei bleiben würde (siehe oben E. II. 1.3. Bst. d). Vor allem aber wäre der Unfall vermeidbar gewesen, wenn A. _____ über Funk (siehe oben E. II. 1.4. Bst. e) mit den Verantwortlichen der Seilbahn Kontakt aufgenommen und sichergestellt hätte, dass für die Dauer des Abladens des Abbauhammers bei der Seilbahnstütze die Seilbahn überhaupt nicht in Betrieb genommen wird.

3.5. ■ Schuldausschliessungs- oder Rechtfertigungsgründe sind in Bezug auf das angeklagte Verhalten von A. _____ keine ersichtlich.

3.6. ■ Aus alldem ergibt sich somit in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, dass der Beschuldigte A. _____ sich der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB schuldig gemacht hat. Die Berufung von A. _____ ist daher in diesem Punkt abzuweisen.

4. ■ Beurteilung des Tatverschuldens von B. _____

4.1. ■ B. _____ wird in der Anklage vorgeworfen, er hätte vor der Inbetriebnahme des Krans dafür besorgt sein müssen, dass am Kran eine Drehbegrenzung angebracht werde; hierzu wäre er speziell nach Massgabe von Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Kranverordnung verpflichtet gewesen. Zumindes aber hätte er den Vorarbeiter A. _____ und den Kranführer W. _____ auf die mögliche Kollisionsgefahr mit der Seilbahn aufmerksam machen müssen. Ausserdem hätte er im Rahmen der ihm gemäss Art. 9 der Verordnung über die Unfallverhütung obliegenden Koordinationspflichten die Verantwortlichen der Seilbahn auf die Inbetriebnahme des Baukrans im Bereich der Seilbahn hinweisen müssen. Aufgrund seiner Ausbildung als Bauführer sei er in der Lage gewesen, die in Frage stehenden Risiken und Zusammenhänge zu erkennen und entsprechende Vorsichts-

massnahmen zu treffen. Indem er dies pflichtwidrig unvorsichtig unterlassen habe, habe er sich der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB strafbar gemacht. Die Vorinstanz übernahm im angefochtenen Entscheid im Ergebnis den Standpunkt der Anklage. Die Sorgfaltswidrigkeit von B. _____ erkannte sie im Wesentlichen darin, dass er nicht sichergestellt habe, dass am Kran noch vor der Inbetriebnahme eine Schwenkbegrenzung eingebaut wird, nachdem während der Installation des Krans die Notwendigkeit einer Drehbegrenzung erkennbar geworden sei.

4.2. ■a) Pflichtwidrig unvorsichtig ■ und damit fahrlässig ■ handelt, wer die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Als Rechtsquelle der gebotenen Sorgfaltspflicht sind insbesondere einschlägige Normen von Bedeutung, die ein bestimmtes Verhalten gebieten. In einem solchen Fall bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften (Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N 30 zu Art. 12 StGB; siehe sodann oben E. II. 2.1. Bst. b).

b) Als sachbezogene Bestimmungen sind vorliegend zu beachten:

Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Kranverordnung (SR 832.312.15):

3 Bevor Krane in der Nähe Strom führender blanker elektrischer Leiter oder von Bahnanlagen verwendet werden, sind mit den Leitungseigentümern oder den Bahngesellschaften die zu treffenden zusätzlichen Schutzmassnahmen zu vereinbaren. Können sich die Beteiligten nicht einigen, so ist das Durchführungsorgan zu informieren.

4 Ist der Aktionsbereich von Kranen durch Hindernisse eingeschränkt, sind Schutzmassnahmen zur Verhinderung von Kollisionen zu treffen.

Art. 7 der Kranverordnung:

Wer sich den Kran von einem Drittunternehmen zur Verfügung stellen lässt, ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, sofern die betreffenden Unternehmen nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren.

Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallverhütung, VUV (SR 832.30):

1 Sind an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmer mehrerer Betriebe tätig, so haben deren Arbeitgeber die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erforderlichen Absprachen zu treffen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Sie haben sich gegenseitig und ihre jeweiligen Arbeitnehmer über die Gefahren und die Massnahmen zu deren Behebung zu informieren.

c) B. _____ war in seiner Funktion als Bauführer verantwortlich für die Baustelle, auf der sich der Seilbahnunfall zutrug (siehe oben E. II. 1.1. Bst. a). Von daher war er insbesondere auch für die Einhaltung der massgeblichen Sicherheitsvorgaben zuständig. Es steht dabei ausser Frage, dass er aufgrund seiner Ausbildung als Bauführer die vorgenannten Schutzbestimmungen kennen musste; demnach war ihm auch bekannt, dass er im Lichte von Art. 7 der Kranverordnung konkret die Verantwortung für einen sicheren Betrieb des hier angemieteten Baukrans (siehe oben E. I. 1. Bst. c) trug. Gemäss den Untersuchungsergebnissen steht jedoch fest, dass zum einen die am Unfallmorgen erfolgte Aufnahme des Kranbetriebs nicht mit den Verantwortlichen der Seilbahn abgesprochen war (siehe oben E. II. 1.4. Bst. d/bb). Zum anderen war am Kran auch keine Dreh- bzw. Ausladungsbegrenzung angebracht; dadurch konnte der Kran ■ wie sich beim Unfall

schicksalhaft zeigte ■ in den Bereich der Seilbahnstütze drehen und dort innerhalb des Seilbahntrassees Lasten ablassen (siehe oben E. II. 1.6. Bst. b/aa).

d)aa)B._____ wies in der Untersuchung allerdings zutreffend darauf hin, dass es nicht dienlich gewesen wäre, am Kran eine Drehbegrenzung in der Weise vorzusehen, dass der Kranausleger nicht mehr in Richtung der Seilbahnstütze hätte drehen können. Denn in diesem Fall hätte der Kran den Abladeplatz der Materialeilbahn, welcher sich vom Kranturm aus gesehen in der Flucht zur Seilbahnstütze befand, gar nicht bedienen können (siehe oben E. II. 1.6. Bst. d). Im Übrigen barg allein der Umstand, dass das Ende des Kranauslegers während eines Güterumschlags bei der Materialeilbahn bis zur Stütze der Seilbahn reichte, noch keine Kollisionsgefahr in sich, überragte doch der Ausleger die Stütze in der Vertikalen um mehrere Meter (siehe oben E. II. 1.6. Bst. d).

bb)Dass der Ausleger des Krans mit einer Länge von 24 Metern konzipiert war, hatte seine Bewandnis darin, dass es nur mit diesem Ausmass möglich war, den äussersten Bereich der Baustelle für die Errichtung des neuen Mastes zu bedienen. Dies aber hatte umgekehrt zur Folge, dass der Ausleger auf der der Baustelle abgewandten Seite bis in das Profil der Seilbahn hineinragen konnte. Immerhin aber wäre es möglich gewesen, das Ausfahren der Laufkatze insoweit zu begrenzen, dass der Kran jedenfalls im Bereich der Seilbahnstütze keine Lasten hätte absenken können (sektorale Ausladungssperre; siehe dazu oben E. II. 1.6. Bst. b/bb).

e)Wäre daher B._____ als für die Sicherheit auf der Baustelle verantwortlicher Bauführer darauf bedacht gewesen, dass vor Inbetriebnahme des Krans an diesem zumindest eine entsprechend begrenzte Ausladungssperre installiert worden wäre, hätte für A._____ und W._____ überhaupt keine Möglichkeit bestanden, den Abbauhammer mithilfe des Krans beim Sockel der Seilbahnstütze abzulegen. Denn es hätte bei einer Positionierung des Kranauslegers in Richtung Seilbahnstütze die Laufkatze gar nicht bis dahin ausgefahren werden können.

f)Letztlich bleibt zu bemerken, dass am Unglückstag überhaupt kein Sicherheitskonzept vorlag, welches speziell auch auf den Betrieb des Krans in nächster Nähe zur Seilbahn ausgerichtet war. Während nämlich die Bauleitung noch vor Inbetriebnahme des Krans Massnahmen festgelegt hatte, wie der Kran und die Materialeilbahn gefahrlos nebeneinander zu betreiben waren (siehe dazu oben E. II. 1.5.), so bestanden in Bezug auf die entferntere, aber ebenfalls noch im Schwenkbereich des Krans verlaufende Seilbahn keinerlei Anweisungen. B._____ kann das Unterbleiben dieser Vorkehrungen nicht damit rechtfertigen, dass der Kran im Profil der Seilbahn ■ eigentlich nichts zu suchen ■ gehabt habe (siehe dazu oben E. II. 1.4. Bst. d/aa). Gerade weil aus Sicht der Bauleitung keine Veranlassung bestand, mit dem Kran im Bereich der Seilbahn zu operieren, wäre es zumindest erforderlich gewesen, dies gegenüber den Bauarbeitern vor Ort explizit zu kommunizieren und hierbei dem Vorarbeiter A._____ und dem Kranführer W._____ insbesondere zu verordnen, keine am Kran angehängten Lasten in Richtung Seilbahntrasse zu schwenken und schon gar nicht, dort Lasten abzusenken. Ein wirksames und vollständiges Sicherheitskonzept, wie es im Sinne von Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Kranverordnung beim Betrieb eines Krans verlangt wird, hätte vorausgesetzt, dass hinsichtlich aller Leitungen innerhalb des Aktionsradius des Krans vorbeugende Massnahmen zur Verhinderung einer Kollision getroffen werden. Erforderlich wäre dabei gewesen, die Inbetriebnahme des Krans mit den Betreibern der Seilbahn vorgängig abzusprechen und hierbei insbesondere auch die Kommunikation (Funkverbindung)

zwischen den Verantwortlichen der Seilbahn und den Bauarbeitern vor Ort sicherzustellen. Endlich wäre auch notwendig gewesen, vor Ort auf der Baustelle, konkrete Verhaltensregeln für alle Beteiligten in Bezug auf den Umgang mit dem Kran verbindlich festzulegen.

g)Es bedeutete daher eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit des verantwortlichen Bauführers B._____, dass er vor Inbetriebnahme des Krans kein Sicherheitskonzept im eben dargelegten Sinne entworfen und speziell nicht wenigstens eindeutige Sicherheitsanweisungen in Bezug auf die Seilbahn erlassen hatte. Diese Massnahme wäre in der Perspektive von Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Kranverordnung auf jeden Fall geboten gewesen. Hätte B._____ kategorisch bestimmt, der Kran dürfe unter keinen Umständen im Bereich der Seilbahn operieren, wären A._____ und W._____ vor Ort hinsichtlich einer möglichen Kollisionsgefahr mit der Seilbahn sensibilisiert gewesen. Wäre ihnen das Trasse der Seilbahn sozusagen als Tabuzone befohlen worden, so ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie den Platz bei der Seilbahnstütze von vornherein nicht in Betracht gezogen hätten, um an dieser Stelle mithilfe des Krans den Abbauhammer zu deponieren. Bei dieser Sachlage ist demnach der Risikozusammenhang zwischen dem sorgfaltswidrigen Verhalten von B._____ (unterlassene Sicherheitsanweisungen) und dem eingetretenen Unglück offensichtlich; hätte B._____ wenigstens nur schon befohlen, dass Kranmanöver im Bereich des Seilbahntrassees verboten seien, so hätte sich der Unfall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zugetragen.

h)Selbst wenn für B._____ der genaue Ablauf, wie er vorliegend zum Unfall geführt hat, nicht vorhersehbar war, so ändert dies nichts an seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Es ist nämlich im Anwendungsbereich der oben dargelegten Sicherheitsbestimmungen für die Strafbarkeit von B._____ unerheblich, ob er konkret hätte erahnen müssen, dass A._____ und W._____ auf die kühne Idee kommen würden, mit dem Kran den Abbauhammer trotz laufendem Seilbahnbetrieb innerhalb des Bahntrasses zu deponieren. Die Sicherheitsbestimmungen verlangen vom verantwortlichen Bauführer, dass beim Einsatz eines Krans im Bereich einer Seilbahn generell Schutzmassnahmen zur Vermeidung einer Kollision zu treffen sind. Die Notwendigkeit zum Erlass von Schutzvorkehrungen zur Kollisionsvermeidung hängt dabei nicht davon ab, ob sich die hierfür zuständige Person im Einzelnen vorstellen kann, wie genau sich eine mögliche Kollision abspielen könnte. Ausschlaggebend für die Verpflichtung zur Anordnung präventiver Schritte ist bereits der Umstand, dass der Kran in das Profil einer Seilbahn hineinragt und damit offenkundig ist, dass eine Kollision möglich ist. Wenn immer sich daher der Aktionsradius eines Krans mit dem Profil einer Seilbahn überschneidet, liegt per se eine erkennbare Gefahrenlage vor, welche Schutzmassnahmen erforderlich macht. Wird in dieser Situation die Verantwortung zur Risikovermeidung nicht wahrgenommen, liegt eine durch Unterlassung begangene strafbare pflichtwidrige Unvorsichtigkeit vor. Entscheidend ist dabei einzig und allein, dass die Kollisionsgefahr an sich vorhersehbar war; es kommt dabei nicht darauf an, ob ebenso das aufgrund der unterlassenen Sicherheitsvorkehrungen konkret abgelaufene Unfallgeschehen erkennbar war.

4.3.■In Bezug auf den Anklagesachverhalt, welcher vorliegend B._____ angelastet wird, liegen keine Schuldausschluss- oder Rechtfertigungsgründe vor.

4.4.■Diesen Ausführungen zufolge ist der erstinstanzlich gegenüber B._____ ergangene Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung im Sinne von Art. 117 StGB zu bestätigen. Es ist

hierzu ergänzend auch auf die Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu verweisen. Dies führt in diesem Punkt zur Abweisung der Berufung von B._____.

III.

Strafzumessung

1. ■ Strafe gegenüber A. _____

1.1. ■ a) Wer im Sinne von Art. 117 StGB fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit einer Freiheitsstrafe von in der Regel sechs Monaten bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe von einem bis zu 360 Tagessätzen bestraft (Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 StGB). Wird der Vollzug der Strafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, kann die bedingte Strafe mit einer Busse bis zu Fr. 10 ■ 000. ■ verbunden werden, bei deren Nichtbezahlung eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen ist (Art. 42 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 106 StGB).

b) Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Strafzumessung ergriffen. Infolgedessen darf das Obergericht die von der Vorinstanz in Bezug auf den Beschuldigten A. _____ festgelegte bedingte Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je Fr. 120. ■ zuzüglich einer Busse von Fr. 500. ■ nicht verschärfen (Art. 391 Abs. 2 StPO). Innerhalb der aufgezeigten Bandbreite ist die konkret auszufällende Strafe nach dem Verschulden des Beschuldigten zu bemessen; hierbei sind die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten zu berücksichtigen (Art. 47 Abs. 1 StGB und Art. 106 Abs. 3 StGB).

1.2. ■ a) Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid die persönlichen Verhältnisse sowie das Vorleben des Beschuldigten unter Berücksichtigung der vorhandenen Akten zutreffend beschrieben. Es kann daher an dieser Stelle vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden, zumal der Beschuldigte selber anlässlich der Berufungsverhandlung erklärt hat, dass sich in der Zwischenzeit nichts verändert habe.

b) Das Verschulden des Beschuldigten wiegt erheblich. Das von ihm angeordnete und in der Folge zusammen mit dem Kranführer W. _____ umgesetzte Vorhaben, mit dem Kran den Abbauhammer unmittelbar bei der Seilbahnstütze zu deponieren, ist aufgrund der gesamten Umstände als leichtfertig und verwegen zu taxieren. Obschon er nämlich von seinem damals eingenommenen Standort bei der Seilbahnstütze aus das Trasse der Seilbahn bergwärts nur wenige Meter weit überblicken konnte und er überdies damit rechnen musste, dass jederzeit die Seilbahnkabine herannahen könnte, liess er dennoch den Abbauhammer unmittelbar neben dem Seilbahntrageil absenken. Er handelte dabei sozusagen im blinden Vertrauen darauf, es würde schon nichts geschehen. Fatalerweise hat er sich darin geirrt. Dadurch, dass er das naheliegende und akute Kollisionsrisiko ganz offensichtlich nicht bedachte und er jede Vorsicht ausser Acht liess, lag seinem Verhalten eine ziemliche Gleichgültigkeit, wenn nicht gar Rücksichtslosigkeit zugrunde. Dies fällt verschuldensmässig stark ins Gewicht. Zur Entlastung des Beschuldigten ist aber immerhin anzufügen, dass auf Baustellen regelmässig eine nicht unerhebliche Hektik herrscht und die Bauarbeiter bei der Arbeitserledigung unter enormem Zeitdruck stehen. Kommt hinzu, dass die vorliegende Baustelle unmittelbar an einem Felsgrat extrem exponiert war; es war wenig Platz vorhanden und die Arbeiter vor Ort hatten bei ihrer anspruchsvollen Tätigkeit permanent auch auf sich selber achtzugeben, um nicht zu verunfallen.

c) Hier konkret strafmindernd zu berücksichtigen ist die insgesamt lange Verfahrensdauer seit der Deliktsverübung, worin im Ergebnis ein Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 29 Abs. 1 BV liegt.

d) Zusätzliche Strafminderungsgründe liegen keine vor. Es sind überdies auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche beim Beschuldigten auf eine besondere Strafeempfindlichkeit hinweisen würden.

1.3. ■ Aufgrund der dargelegten Strafzumessungselemente erscheint eine Geldstrafe in der bereits erstinstanzlich ausgesprochenen Höhe von 50 Tagessätzen als dem Verschulden, den persönlichen Verhältnissen sowie der Strafeempfindlichkeit des Beschuldigten angemessen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist die Tagessatzhöhe bei der Geldstrafe auf Fr. 120. ■ festzulegen, zumal der Beschuldigte selber an der Berufungsverhandlung gegen die entsprechende Berechnung nichts eingewendet und die Verdienstangaben im erstinstanzlichen Entscheid als nach wie vor gültig bestätigt hat.

1.4. ■ a) Wie bereits die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, kann dem Beschuldigten im Lichte von Art. 42 Abs. 1 StGB der bedingte Strafvollzug eingeräumt werden. Dabei ist gestützt auf Art. 44 Abs. 1 StGB die Probezeit ebenso im Einklang mit der Vorinstanz auf zwei Jahre zu befristen.

b) In Bezug auf die Verbindungsbusse von hier Fr. 500. ■ ist als Umwandlungsschlüssel für die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Nichtbezahlung der Busse (Art. 106 Abs. 2 StGB) die bei der Geldstrafe ermittelte Tagessatzhöhe von Fr. 120. ■ heranzuziehen, indem der Betrag der Verbindungsbusse durch jene dividiert wird (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3 S. 75 ff.). Dies ergibt im Ergebnis, dass der Beschuldigte eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen [nicht fünf Tage, wie von der Vorinstanz festgesetzt] zu gewärtigen hätte, sollte er die Busse schuldhaft nicht begleichen.

1.5. ■ Nachdem im Übrigen der Beschuldigte A. _____ an der Berufungsverhandlung keine konkreten Einwendungen gegenüber der vorinstanzlichen Bemessung der Strafe erhoben hat, ist zusammenfassend festzuhalten, dass das angefochtene Urteil im Strafpunkt zu bestätigen ist, abgesehen von einer geringfügigen Korrektur bei der Ersatzfreiheitsstrafe.

2. ■ Strafe gegenüber B. _____

2.1. ■ a) Der Beschuldigte B. _____ hat sich ebenfalls der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB schuldig gemacht, weshalb er der gleichen abstrakten Strafandrohung unterliegt wie A. _____ (siehe dazu oben E. III. 1.1.).

b) Die Vorinstanz hat den Beschuldigten B. _____ im Zusatz zu einer Vorstrafe zu einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je Fr. 180. ■ sowie einer Verbindungsbusse von Fr. 900. ■ verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hat hiergegen kein Rechtsmittel ergriffen, was eine strengere Bestrafung ausschliesst (Art. 391 Abs. 2 StPO), wenn nachfolgend nun das Obergericht die Strafe nach dem konkreten Verschulden des Beschuldigten unter Berücksichtigung seiner Beweggründe, seines Vorlebens und seiner persönlichen Verhältnisse sowie der Wirkung der Strafe auf sein Leben festzusetzen hat (Art. 47 Abs. 1 StGB und Art. 106 Abs. 3 StGB).

2.2. ■ a) Mit Bezug auf die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten B. _____ kann auf die Angaben im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Gemäss Erklärung des Beschuldigten vor Obergericht ist seine persönliche Situation nach wie vor dieselbe.

b) Entgegen der Auffassung der Vorinstanz wiegt das Verschulden des Beschuldigten B. _____ im Vergleich zu demjenigen des Mitbeschuldigten A. _____ nicht schwerer. Dessen Verschulden ist andererseits aber auch nicht geringer. Ihm ist unter dem Verschuldensgesichtspunkt anzulasten, dass er es trotz der exponierten und gefahrenträchtigen Lage der Baustelle in nächster Nähe zu einer Personenseilbahn versäumt hat, ein klares Sicherheitskonzept zu erstellen, bevor der Baukran in Betrieb genommen wurde. Sein Standpunkt, der Kran habe im Bereich der Seilbahn gar nichts zu suchen gehabt, weshalb in dieser Hinsicht keine Sicherheitsanweisungen notwendig gewesen seien, gründet auf einer tadelnswerten Sorglosigkeit. Allein schon aufgrund der Tatsache, dass sich der Radius des Krans mit der Seilbahnachse überschneidet, musste dem Beschuldigten B. _____ namentlich auch im Lichte der weiter vorne erwähnten einschlägigen Schutznormen (siehe oben E. II. 4.2. Bst. b) klar geworden sein, dass präventive Massnahmen notwendig sein würden, um mögliche Gefahren abzuwenden. Darüber hat er sich hinweggesetzt, wobei er letztlich ähnlich leichtfertig handelte wie A. _____ bei seinem fatalen Kranmanöver, indem er ebenfalls darauf vertraute, es werde nichts geschehen.

c) Strafmindernd zu berücksichtigen ist die insgesamt lange Verfahrensdauer seit der Deliktsverübung, worin im Ergebnis ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 29 Abs. 1 BV liegt.

d) Zusätzliche Strafminderungsgründe liegen keine vor. Es sind überdies auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche beim Beschuldigten auf eine besondere Strafeempfindlichkeit hinweisen würden.

2.3. ■ Bei einer Gesamtwürdigung der dargelegten Strafzumessungsfaktoren erscheint eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen in Verbindung mit einer Busse von Fr. 900. ■ als angemessen. Dies bedeutet gegenüber dem vorinstanzlichen Entscheid eine Reduktion der Strafe um 30 Tagessätze, was mit Blick auf die gegenüber dem Mitbeschuldigten A. _____ ausgesprochene Geldstrafe von ebenfalls 50 Tagessätzen in Anbetracht der durchaus vergleichbaren Verschuldenslage gerechtfertigt ist. Sodann ist, hierin wiederum in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, die Höhe des einzelnen Tagessatzes auf Fr. 180. ■ zu bemessen, zumal der Beschuldigte selber an der Berufungsverhandlung gegen die entsprechende Berechnung keine Einwendungen vorgebracht und sich überdies sein Einkommen seit der erstinstanzlichen Verhandlung gemäss eigenen Angaben nicht verändert hat.

2.4. ■ a) Bereits die Vorinstanz hat in Anwendung von Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 44 Abs. 1 StGB dem Beschuldigten zu Recht den bedingten Strafvollzug gewährt bei einer minimalen Probezeit von zwei Jahren. Darauf kann hier verwiesen werden.

b) Für den Fall, dass der Beschuldigte die Verbindungsbusse von Fr. 900. ■ schuldhaft nicht bezahlen sollte, wird gestützt auf Art. 106 Abs. 2 StGB eine unbedingt vollziehbare Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen festgesetzt (siehe dazu BGE 134 IV 60 E. 7.3.3 S. 75 ff.).

2.5. ■ Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass das erstinstanzliche Urteil im Sinne einer teilweisen Gutheissung der Berufung in Bezug auf den Strafpunkt zu ändern ist, indem der Beschuldigte B. _____ zu einer tieferen Geldstrafe von noch 50 Tagessätzen zu Fr. 180. ■ zu verurteilen ist. Wie bereits im angefochtenen Entscheid ist sodann die Geldstrafe mit einer Busse im Betrag von Fr. 900. ■ zu verknüpfen.

IV.

Zivilansprüche

1. ■ Zivilforderung der XY. _____ Versicherungen AG

1.1. ■ Die XY. _____ Versicherungen AG macht im vorliegenden Strafprozess adhäsionsweise einen Schadenersatzanspruch von Fr. 540'319.25 geltend, resultierend aus den Kosten für die Reparatur der beim Unfall beschädigten Seilbahn. Die Vorinstanz hat in Dispositiv-Ziff. 10 des hier angefochtenen Entscheids die Beschuldigten A. _____ und B. _____ unter solidarischer Haftbarkeit zur Bezahlung von Schadenersatz in verlangter Höhe an die XY. _____ Versicherungen AG verpflichtet. Beide Beschuldigten beantragen in ihrer Berufung, es sei die Forderungsklage der XY. _____ Versicherungen AG abzuweisen bzw. eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen (siehe dazu die eingangs aufgeführten Parteianträge).

1.2. ■ a) Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Zur Adhäsionsklage legitimiert ist demnach, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden und damit berechtigt ist, sich im Strafverfahren als Privatklägerschaft zu konstituieren (siehe Art. 115 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 118 StPO; siehe dazu BSK-Dolge, N 51 zu Art. 122 StPO).

b) Gleich wie im gewöhnlichen Zivilprozess hat das Gericht auch im Adhäsionsprozess von Amtes wegen zu prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen zur Behandlung einer Forderungsklage erfüllt sind. Zu den Prozessvoraussetzungen gehört namentlich, dass die Klagelegitimation des Adhäsionsklägers, d.h. dessen Geschädigtenstellung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StPO, gegeben ist (BSK-Dolge, N 18 f. zu Art. 122 StPO).

c) Im Rahmen eines Strafverfahrens kann gegenüber dem Beschuldigten zivilrechtliche Ansprüche nur erheben, wenn die Straftatgeschädigte durch die Straftat geschädigt worden ist (Art. 122 Abs. 1 StPO). Mit anderen Worten muss sich der zivilrechtliche Anspruch unmittelbar aus der konkret eingeklagten Straftat herleiten (siehe dazu BSK-Dolge, N 5 und N 65 zu Art. 122 StPO). Im vorliegenden Strafprozess betraf die Anklage gegenüber den Beschuldigten den Tatbestand der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB. Die von der XY. _____ Versicherungen AG hier gegenüber den Beschuldigten geltend gemachte Schadenersatzforderung ist indes nicht eine Folge des inkriminierten Straftatbestandes der fahrlässigen Tötung; vielmehr gründet dieser Ersatzanspruch auf der im vorliegenden Prozess strafrechtlich nicht zu beurteilenden Beschädigung der Seilbahn. Die XY. _____ Versicherungen AG ist mithin durch den hier einzig zu beurteilenden Straftatbestand der fahrlässigen Tötung in ihren Rechten überhaupt nicht betroffen. Sie ist daher nicht Geschädigte im Sinne von Art. 115 StPO und demnach nicht berechtigt, im vorliegenden Strafprozess gestützt auf Art. 122 Abs. 1 StPO gegenüber den Beschuldigten adhäsionsweise eine Ersatzforderung geltend zu machen.

1.3. ■ Aus alledem ergibt sich, dass auf die Forderungsklage der XY. _____ Versicherungen AG mangels Klagelegitimation nicht einzutreten ist. Insoweit sind die Berufungen der Beschuldigten gutzuheissen und ist Dispositiv-Ziff. 10 des angefochtenen Entscheids aufzuheben.

2. ■ Zivilforderungen der Angehörigen von G. _____ sel.

2.1.■Die Angehörigen des tödlich verunfallten G._____ machten im vorinstanzlichen Verfahren gegenüber allen Beschuldigten adhäsionsweise (siehe dazu Art. 122 Abs. 1 und Abs. 2 StPO) zivilrechtliche Forderungen, hauptsächlich Genugtuungsansprüche, geltend. In der Folge verpflichtete die Vorinstanz mit hier angefochtenem Urteil vom 3. Juli 2013 die im Schuldpunkt verurteilten B._____, A._____, X._____, Y._____ dazu, den Angehörigen des Unfallopfers zu gleichen Teilen sowie unter solidarischer Haftung Genugtuungszahlungen zu leisten. Im Übrigen wurden die Angehörigen mit weitergehenden Zivilansprüchen auf den Zivilweg verwiesen. Die Beschuldigten A._____ und B._____ beantragen in ihren Berufungen, es seien die Zivilklagen der Angehörigen abzuweisen (siehe die eingangs wiedergegebenen Anträge).

2.2.■a)Die Vorinstanz hat bei ihrem Entscheid über die adhäsionsweise eingeklagten Zivilforderungen der Angehörigen übersehen, dass diese mit Eingabe ihres Rechtsvertreters bereits vom 25. April 2012 erklärt haben, sie nähmen Abstand von den geltend gemachten Begehren, da sie sich mit dem Haftpflichtversicherer der Bauherrin aussergerichtlich über ihre Ansprüche geeinigt hätten. Mit Schreiben vom 16. September 2013 hat der Rechtsvertreter der Angehörigen diesen Sachverhalt auf Anfrage des Obergerichts ausdrücklich bestätigt.

b)Mit Schreiben vom 18. September 2013 hat das Obergericht sämtlichen betroffenen Parteien angezeigt, dass die Zivilansprüche der Angehörigen des Unfallopfers nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens bildeten und zudem vorgesehen sei, im Sinne einer Berichtigung den vorinstanzlichen (materiellen) Entscheid hinsichtlich der erwähnten Ansprüche in einen formellen Prozesserledigungsentscheid abzuändern. Hiergegen hat in der Folge keine Partei Einwendungen erhoben. Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 22. Mai 2014 ist denn auch zu den Zivilansprüchen der Angehörigen nicht mehr inhaltlich plädiert worden.

2.3.■Die Angehörigen von G._____ sel. haben sich ausserhalb des Strafprozesses mit der Haftpflichtversicherung über ihre zivilrechtlichen Ansprüche geeinigt und haben hierauf ihre zuvor anhängig gemachten Adhäsionsklagen zurückgezogen. Die Vorinstanz hätte deshalb im Rahmen ihres Strafurteils vom 3. Juli 2013 über diese Klagen nicht mehr materiell befinden dürfen. Denn zu diesem Zeitpunkt war der Prozess über die Zivilansprüche der Angehörigen aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten Klagerückzugs bereits von Rechts wegen beendet (siehe dazu BK-Killias, N 40 zu Art. 241 ZPO); das betreffende Adhäsionsverfahren wäre richtigerweise als durch Rückzug der Zivilklagen gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis abzuschreiben gewesen. Bei dieser Sachlage sind daher Dispositiv-Ziff. 11 und Ziff. 12 des Urteils der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts aufzuheben und ist der Adhäsionsprozess betreffend die Zivilansprüche der Angehörigen von G._____ sel. im dargelegten Sinne als erledigt zu vermerken. In Anwendung von Art. 392 StPO erfolgt die Aufhebung von Dispositiv-Ziff. 11 und Ziff. 12 des kantonsgerichtlichen Urteils zugleich auch zugunsten der vorinstanzlich ebenfalls verurteilten bzw. beschuldigten X._____, Y._____ und Z._____, welche kein Rechtsmittel ergriffen haben; den eben genannten Personen ist daher der obergerichtliche Entscheid auszugsweise ebenfalls zuzustellen.

V.

Zusammenfassung und Kostenregelung

Formal fällt das Obergericht hinsichtlich der Beschuldigten A._____ und B._____ ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO).

1. ■ Berufung des Beschuldigten A._____

1.1. ■ Als Ergebnis ist festzuhalten, dass A._____ mit seinem hauptsächlichen Berufungsantrag auf Freispruch von Schuld und Strafe unterliegt. In teilweiser Gutheissung der Berufung ist jedoch das angefochtene Urteil in Bezug auf die erstinstanzlich behandelten Zivilklagen zugunsten von A._____ abzuändern. Zudem ist die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Nichtbezahlung der Busse von fünf auf vier Tage zu reduzieren (Berichtigung eines Umrechnungsfehlers).

1.2. ■ a) Bei diesem Ausgang sind die für die Behandlung der Berufung im Schuld- und Strafpunkt fälligen Gerichtskosten für das obergerichtliche Verfahren auf Fr. 2 ■ 500. ■ anzusetzen und dem Beschuldigten A._____ aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

b) Zusätzlich ist über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Erstinstanzlich sind A._____ Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 4 ■ 879.40 überbunden worden. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, welcher eine Änderung an dieser Kostenregelung nahelegen würde, zumal der Beschuldigte dagegen keine konkreten Einwendungen vorgebracht hat (siehe dazu auch Urteil des Bundesgerichts 6B_574/2012 vom 28. Mai 2013, E. 2.4.4).

1.3. ■ Indem auf die Zivilklage der XY._____ Versicherungen AG nicht eingetreten wird, besitzt der Beschuldigte A._____ als in diesem Punkt obsiegende Partei gegenüber der Privatklägerin einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen (Art. 432 Abs. 1 StPO). Die entsprechende Entschädigung ist vorliegend für beide Instanzen auf insgesamt Fr. 2 ■ 000. ■ festzusetzen.

1.4. ■ Der Beschuldigte A._____ hat in seiner Berufung sodann beantragt, es sei vorzumerken, dass er gegenüber verschiedenen namentlich genannten Verfahrensbeteiligten den Streit verkündet habe bzw. den Streit verkünden wolle (siehe oben S. 2, Antrag Ziff. 5). Das Obergericht hat bereits mit Schreiben vom 18. September 2013 klargestellt, dass eine Streitverkündung im Rahmen eines Strafprozesses nicht vorgesehen ist. Damit hat es sein Bewenden; es ist keine gesetzliche Grundlage ersichtlich, inwiefern diesbezüglich im nachfolgenden Urteilsdispositiv noch eine Anmerkung erforderlich sein sollte. Im Übrigen ist die Thematik der Streitverkündung vorliegend ohnehin gegenstandslos geworden, nachdem auf die Forderungsklage der XY._____ Versicherungen AG nicht eingetreten wird.

2. ■ Berufung des Beschuldigten B._____

2.1. ■ B._____ ist im Berufungsverfahren mit seinem Hauptantrag auf Freispruch von Schuld und Strafe unterlegen. In teilweiser Gutheissung der Berufung ist indes das erstinstanzlich festgelegte Strafmass zu reduzieren und ist überdies zugunsten von B._____ das angefochtene Urteil in Bezug auf die erstinstanzlich behandelten Zivilklagen abzuändern.

2.2. ■ a) Für die Behandlung der Berufung von B._____ im Schuld- und Strafpunkt ist für das obergerichtliche Verfahren eine von B._____ zu bezahlende reduzierte Gerichtsgebühr von Fr. 2 ■ 000. ■ festzulegen (Art. 428 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b StPO). Von der Zusprechung einer Parteientschädigung an B._____ aus der Staatskasse ist abzusehen, da

sein Rechtsvertreter im Berufungsverfahren spezifisch zur Strafzumessung keine Ausführungen gemacht hat, weshalb ihm in diesem Zusammenhang auch kein Aufwand erwachsen ist (siehe Art. 436 Abs. 2 StPO).

b) Sodann ist auch über die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu entscheiden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Vorinstanz hat B. _____ Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 4'879.40 überbunden. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, welcher eine Änderung an dieser Kostenregelung nahelegen würde, nachdem auch der Beschuldigte selber dagegen keine konkreten Einwendungen erhoben hat (siehe dazu auch Urteil des Bundesgerichts 6B_574/2012 vom 28. Mai 2013, E. 2.4.4).

2.3. ■ Auf die Zivilklage der XY. _____ Versicherungen AG wird nicht eingetreten, womit B. _____ im Berufungsverfahren in diesem Punkt obsiegt. Demnach hat er gegenüber der XY. _____ Versicherungen AG Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen (Art. 432 Abs. 1 StPO). Die entsprechende Entschädigung für beide Instanzen ist hier auf insgesamt Fr. 2'000. ■ festzusetzen.

3. ■ Gerichtskosten zu Lasten der XY. _____ Versicherungen AG

Da vorliegend auf die Zivilklage der XY. _____ Versicherungen AG nicht eingetreten und die Klägerin demnach im Ergebnis auf den Zivilweg verwiesen wird, sind ihr in Anwendung von Art. 427 Abs. 1 lit. c StPO jene Verfahrenskosten zu überbinden, welche durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind. Konkret sind hier die entsprechenden Gerichtskosten unter Berücksichtigung des Streitwerts auf Fr. 1'000. ■ zu bemessen.

4. ■ Aufhebung der Solidarhaftung

Die Vorinstanz hat in Dispositiv-Ziff. 19 ihres Entscheids angeordnet, dass die Beschuldigten B. _____, A. _____, X. _____ und Y. _____ in Bezug auf einen Teil der Verfahrenskosten solidarisch haften. Nachdem im vorliegenden Berufungsverfahren hinsichtlich der Beschuldigten B. _____ und A. _____ eine neue Kostenregelung zu erlassen ist, erweist sich die Umsetzung der erstinstanzlich vorgesehenen Solidarhaft bezüglich eines Teils der Kosten als nicht mehr praktikabel. Diese Anordnung ist daher aufzuheben.

3/4 3/4 3/4 3/4 3/4 3/4 3/4 3/4 3/4 3/4

Das Gericht erkennt:

1.

Es wird vorgemerkt, dass die folgenden Ziffern des Dispositivs des Urteils der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts Glarus vom 3. Juli 2013 im Verfahren SG.2011.00073 unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind und nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens bildeten:

Dispositiv-Ziff. 2:

Schuldspruch gegenüber X. _____;

Dispositiv-Ziff. 3:

Schuldspruch gegenüber Y. _____;

Dispositiv-Ziff. 5

Freispruch gegenüber Z._____;

Dispositiv-Ziff. 7:

Strafe in Bezug auf X._____;

Dispositiv-Ziff. 8:

Strafe in Bezug auf Y._____;

Dispositiv-Ziff. 14:

Gerichtsgebühr in Bezug auf X._____;

Dispositiv-Ziff. 15:

Gerichtsgebühr in Bezug auf Y._____;

Dispositiv-Ziff. 17:

Kostenbefreiung in Bezug auf Z._____;

Dispositiv-Ziff. 18:

Kostenregelung, soweit davon X._____ und Y._____ betroffen sind;

Dispositiv-Ziff. 20:

Parteientschädigung zugunsten von Z._____.

2.

Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB.

4.

im Zusatz zur Verfügung des Untersuchungsamtes Altstätten vom 17. Dezember 2008 bestraft mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 180.■ sowie mit einer Busse von Fr. 900.■.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.

5.

A._____ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 120.■ sowie mit einer Busse von Fr. 500.■.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen.

6.

Dispositiv-Ziff. 10 des Urteils der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts vom 3. Juli 2013 wird aufgehoben. Auf die Forderungsklage der XY._____ Versicherungen AG gemäss Eingabe vom 14. Januar 2011 an das Verhöramt des Kantons Glarus (heute Staatsanwaltschaft) wird nicht eingetreten.

7.

Dispositiv-Ziff. 11 und Ziff. 12 des Urteils der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts vom 3. Juli 2013 werden aufgehoben. Die von den Angehörigen adhäsionsweise erhobenen Zivilklagen werden im Sinne der Erwägungen als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

8.

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren in Bezug auf die Behandlung der Berufung von A. _____ im Schuld- und Strafpunkt wird festgesetzt auf Fr. 2■500.■; sie wird zusammen mit den Kosten der Untersuchung und des vorinstanzlichen Verfahrens von insgesamt Fr. 4■879.40 A. _____ auferlegt und von ihm bezogen.

9.

Die XY. _____ Versicherungen AG wird verpflichtet, dem Beschuldigten A. _____ für das Adhäsionsverfahren vor beiden Instanzen eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2■000.■ zu bezahlen.

10.

Die reduzierte Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren in Bezug auf die Behandlung der Berufung von B. _____ im Schuld- und Strafpunkt wird festgesetzt auf Fr. 2■000.■; sie wird zusammen mit den Kosten der Untersuchung und des vorinstanzlichen Verfahrens von insgesamt Fr. 4■879.40 B. _____ auferlegt und von ihm bezogen.

11.

Dem Beschuldigten B. _____ wird für die Behandlung seiner Berufung im Schuld- und Strafpunkt keine Parteientschädigung zugesprochen.

12.

Die XY. _____ Versicherungen AG wird verpflichtet, dem Beschuldigten B. _____ für das Adhäsionsverfahren vor beiden Instanzen eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2■000.■ zu bezahlen.

13.

Die Gerichtsgebühr für die Befassung mit der Adhäsionsklage der XY. _____ Versicherungen AG wird auf Fr. 1■000.■ festgesetzt und von dieser bezogen.

14.

Die in Dispositiv-Ziff. 19 des Urteils der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts vom 3. Juli 2013 angeordnete Solidarhaftung wird aufgehoben, womit jeder Beschuldigte je für den auf ihn entfallenden Kostenanteil haftet [je ein Viertel der Kosten gemäss Dispositiv-Ziff. 18 des vorinstanzlichen Entscheids].

15.

Schriftliche Mitteilung an:

[]